



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Der Parteivorstand

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

ASJ

10 Forderungen

für ein

Kriminalpolitisches Programm 2000

vorgelegt zur ASJ-Bundeskonferenz am 18./19.09.1993

von der Kommission "Kriminalpolitik 2000"

C 98 - 03058

SPD-Parteivorstand
Postfach 1
53012 Bonn

Postleitzahl:
SPD-Parteivorstand
Postfach 2280
53012 Bonn

Telefon (02 28) 53 21
Telefax (02 28) 53 24 10

Telex 2 283 620
Telefax 17-2 283 620
Telegramm-Adresse:
Sopede Bonn

Sparkasse Bonn
BLZ 380 500 00
Konto-Nr. 7500
SPD-Parteivorstand,
Bonn

Postgiraokonto Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 12 700-501
SPD-Parteivorstand,
Bonn

Inhalt

	Seite
Vorwort	1
I. Kriminalprävention muß Vorrang vor Kriminalrepression haben	4
II. Angst vor Kriminalität ernst nehmen und zurechtrücken	5
III. Kommunale Kriminalpolitik ist gefordert	6
IV. Schwerpunktsetzung bei der Kriminalität der Mächtigen	7
V. Rechtsstaatliches Strafverfahren bewahren	11
VI. Begrenzung des strafrechtlichen Güterschutzes durch Entkriminalisierung	12
VII. Opferinteressen müssen in der Strafpraxis mehr Berücksichtigung finden	14
VIII. Schrittweise Entkriminalisierung im Betäubungsmittelrecht	16
IX. Erweiterung des Katalogs ambulanter Sanktionen	20
X. Wertungswidersprüche bei Strafverfahren beseitigen	23

Kriminalpolitik 2000

Im Februar 1991 hat die ASJ-Bundeskonzferenz beschlossen, eine Kommission "Sanktionenkatalog/Entkriminalisierung" einzusetzen. Die Arbeitsergebnisse dieser Kommission sind im September 1992 vorgelegt worden.

Während der Arbeit in dieser Kommission stellte sich - mehr oder weniger zwangsläufig - die Frage, ob das kriminalpolitische Programm der ASJ vom 24. April 1976 nicht neu gefaßt und der veränderten Sichtweise angepaßt werden sollte. Anfang 1993 hat der ASJ-Bundesvorstand eine weitere Kommission mit den Vorarbeiten für ein

Kriminalpolitisches Programm 2000

beauftragt.

Dieser Kommission gehörten an

Armin Neck, Richter am BGH

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Generalstaatsanwalt

Detleff Prellwitz, Staatsanwalt

Dr. Wolfgang Stein, Leitender Ministerialrat

Ausgehend von der heutigen Diskussion zur Entkriminalisierung, zur Stellung des Opfers im Strafverfahren und zur Inneren Sicherheit hat die Kommission Einzelpapiere

zu den ihrer Meinung nach wichtigen und aktuellen Themen der Kriminalpolitik erarbeitet und zwar zu folgenden Bereichen:

- I. Kriminalprävention muß Vorrang vor Kriminalrepression haben
- II. Angst vor Kriminalität ernst nehmen und zurechtrücken
- III. Kommunale Kriminalpolitik ist gefordert
- IV. Schwerpunktsetzung bei der Kriminalität der Mächtigen
- V. Rechtsstaatliches Strafverfahren bewahren
- VI. Begrenzung des strafrechtlichen Güterschutzes durch Entkriminalisierung
- VII. Die Opferinteressen müssen in der Strafpraxis mehr Berücksichtigung finden
- VIII. Schrittweise Entkriminalisierung im Betäubungsmittelrecht
- IX. Erweiterung des Katalogs ambulanter Sanktionen
- X. Wertungswidersprüche bei den Strafrahmen beseitigen

Die Forderungen wurden in der Kommission ganz überwiegend einstimmig, in Teilbereichen mehrheitlich beschlossen.

Die aufgestellten Forderungen umfassen nur einen Teil der Thematik, sie bieten nach Auffassung der Kommission aber die Grundlage für eine Fortschreibung des Kriminalpolitischen Programms der ASJ.

Hannover, den 10. September 1993

Für die Kommission

Detleff Prellwitz

Stellvertretender Bundesvorsitzender der ASJ

I.

Kriminalprävention muß Vorrang vor Kriminalrepression haben

Mit Strafrecht darf erst dann reagiert werden, wenn andere gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen nicht ausreichen (ultima-ratio-Prinzip). In-soweit muß in der öffentlichen Diskussion über die "innere Sicherheit" wie auch bei den politischen Entscheidungen ein Paradigmawechsel stattfinden.

Das Strafrecht wird zunehmend zur Konfliktlösung in der Gesellschaft instrumentalisiert. Damit wird das Strafrecht nicht nur überfordert, seine - begrenzten - Möglichkeiten zum Schutze der Bürger werden vergeudet. Darüber hinaus werden humanere, effektivere sowie kostengünstigere Maßnahmen übergangen. Zugleich wird mit einem übermäßigen Einsatz von Strafe ein Klima "autoritärer Konfliktregelung" geschaffen.

Dem ist auf zweifache Art zu begegnen:

- mit einer Reduzierung des Strafrechts auf den Schutz elementarer Rechtsgüter (siehe Forderung zu IV).
- mit dem Vorrang einer Kriminalprävention durch Verringerung der Gelegenheiten vor einer Kriminalrepression.

Zur Kriminalprävention sind die heutigen technischen Möglichkeiten zu nutzen:

- Mit elektronischen Code-Karten kann dem Autodiebstahl, dem Pkw-Aufbruch effektiv begegnet werden.
- Mit der Einrichtung technischer Sperren bei Fotokopierern kann der Geldfälschung vorgebeugt werden.
- Mit der Schaffung von Durchgangsschleusen und vermehrter elektronischer Warensicherung kann der Ladendiebstahl zurückgedrängt werden.
- Mit einer größeren Ausnutzung der Sicherungsmöglichkeiten können Wohnungseinbrüche verringert werden.

Insofern ist - neben einer kommunalen Kriminalprävention (siehe Forderung zu III) - auch ein stärkerer Eigenschutz der - besitzenden - Bürger einzufordern. Die Verantwortung für den Schutz des Eigentums darf nicht gänzlich auf staatliche Verfolgungsorgane abgewälzt werden (passiver Selbstschutz).

42

II.

Angst vor Kriminalität ernst nehmen und zurechtrücken

Die verbreitete Angst vor Kriminalität läßt vielfach keine rationale Auseinandersetzung über wirksame Gegenstrategien mehr zu; aus der Ohnmacht vor Kriminalität wird vermehrt nach dem starken Staat gerufen. Rechtsradikale und konservative Parteien versuchen, diese Angst politisch zu instrumentalisieren. Selbstschutzorganisationen machen sich breit. Forderungen nach einer erleichterten Selbstschutzbewaffnung werden erhoben.

Angst vor Kriminalität ist ein Übel, kann auf Dauer mehr schaden als die einzelne Tat. Es gibt eine schichtenspezifische Belastung mit Angst bei alten Menschen, Frauen, Mädchen, bei Machtlosen. Mächtige und Vermögende wissen sich selbst zu schützen. Der sogenannte kleine Mann, die einfache Frau kann sich keinen Sicherheitsdienst leisten.

Eine rationale und humane Kriminalpolitik muß sich diesem Angstgefühl zuwenden, muß es ernstnehmen, darf den Umgang mit der Angst nicht den Vereinfachern überlassen. Es muß mehr zwischen der objektiven und der subjektiven Sicherheitslage unterschieden werden, es muß darüber aufgeklärt werden, daß Bundesbürger mehr Ängste haben als Bürger in anderen Staaten, obwohl die objektive Sicherheitslage in der Bundesrepublik nicht schlechter, zum Teil erheblich besser ist. Das Geschäft mit der Angst in Medien und Politik muß durch rationale Aufklärung gerade durch die Verantwortlichen in der Strafverfolgung beendet werden. Opferbetreuung und Opferwiedergutmachung im Wege der Strafverfolgung (!) sind weitere Mittel, überzogene Ängste zurückzudrängen. Durch den persönlichen Kontakt mit dem Täter verliert das Verbrechen an seiner imaginären Größe.

5

III.

Kommunale Kriminalpolitik ist gefordert

Kriminalpolitik wird bislang als eine Aufgabe der Länder und des Bundes definiert. Für einen vorbeugenden Kriminalitätsschutz sind aber auch die Kommunen gefordert. Kommunale Kriminalpolitik muß einen eigenen Stellenwert im Aufgabenkatalog der Städte und Gemeinden erhalten.

Stadtplanung und Wohnungsbau haben Auswirkungen auf Kriminalität. Zur Eindämmung der Straßenkriminalität sind beispielsweise bessere Ausleuchtungen von Straßen und Plätzen gefordert, auf denen Menschen in den Abend- und Nachtstunden verkehren. Mit der Einrichtung von kostenfreien bzw. kostenbegünstigten Nachttaxis sowie von Diskothekenbussen können Sexualüberfälle verhindert werden. Bekanntlich ist eine gute Jugendarbeit die beste Kriminalitätsvorsorge. Ausländerfeindlichen Gewalttaten kann mit integrativen jugendpädagogischen Maßnahmen begegnet werden.

Zur Analyse von Kriminalitätsgefährdungen und zur Prävention sind kommunale Räte zur Kriminalitätsvorbeugung einzurichten, in denen kommunale Mandatsträger, Stadtverwaltung, die sozialen Dienste, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, freie Träger in der Straffälligenhilfe, Schulleiter etc. vertreten sind. Neben der Erarbeitung langfristiger Konzepte kann so auch kurzfristig auf aktuelle Kriminalitätsgefährdungen reagiert werden. In Skandinavien sowie in den Niederlanden sind hiermit positive Erfahrungen gesammelt worden.

IV.

Schwerpunktsetzung bei der Kriminalität der Mächtigen

Die Strafverfolgungsorgane funktionieren bei der Kriminalität der Schwachen, sie funktionieren weniger bei der Kriminalität der Mächtigen. Dies muß umgedreht werden. Die Strafverfolgung hat sich auf die Kriminalität zu konzentrieren, mit der die größten Schäden, die schwersten Verletzungen angerichtet werden.

Kriminalität der Mächtigen sind:

- die Wirtschafts- und Umweltkriminalität (der Ausschreibungs-, Subventions- und Lieferantenbetrug, Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz, Industriespionage, die Steuerhinterziehung, Devisenvergehen, Wucher, Konkursdelikte, die industrielle Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung sowie der sogenannte Abfalltourismus),
- die Organisierte Kriminalität (die Einfuhr und der Großhandel mit Betäubungsmitteln, der internationale Mädchen- und Frauenhandel, die Geldfälschung, der bandenmäßige Autodiebstahl, die Schutzgelderpressung und der geschäftsmäßige Anlagebetrug),
- die Kriminalität der politisch Mächtigen (die Bestechung und Bestechlichkeit, die Korruption im öffentlichen Dienst, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Bauvorhaben, Untreue, Verletzung der Privatsphäre des politischen Gegners durch mißbräuchliche Ausnutzung von staatlichen Machtbefugnissen),
- die Kriminalität der Mächtigen im sozialen Nahbereich (die illegale Arbeitnehmerbeschäftigung, die Gewalt- und Sexualkriminalität gegen Kinder und Frauen, insbesondere auch gegen Ausländerinnen).

Zwischen diesen Kriminalitätsbereichen gibt es Überschneidungen. An der Kriminalität der Mächtigen sind sowohl die "Oberwelt" als auch die "Unterwelt"

beteiligt; die Gewalt- und Sexualkriminalität im sozialen Nahbereich wird in allen Bevölkerungskreisen ausgeübt.

Für diese Kriminalität sind drei Kriterien maßgebend:

1. Die Größe der angerichteten Schäden.
Hierbei sind nicht nur finanzielle Schäden zu berücksichtigen, sondern auch Schäden, die nicht in Geld bemessen werden können, wie bei Umwelt-schäden für die Gesundheit, für die Fortexistenz unserer Lebenswelt, wie bei Opfern von Sexualstraftaten für die psychische Integrität und physi-sche Existenz. Zu diesen noch greifbaren physischen und psychischen Schäd-den treten kaum faßbare soziale Schäden durch Vertrauensverluste, Ängste, Moraleinbrüche, die das gesamte soziale und politische System desorganisi-sieren. Andere Verbrechen wirken demgegenüber regelmäßig nur auf das indi-viduelle Opfer und dessen Nahbereich ein, haben nur eine sehr begrenzte Fernwirkung auf die soziale und politische Organisation. Erstes Auswahl-kriterium ist somit die Größe der angerichteten Schäden bzw. Verletzungen, die Größe des Erfolgsunrechts.
2. Zweites Auswahlkriterium ist die Schwierigkeit des Entdeckens und der Überführung. Das "normale" Verbrechen, Handgreiflichkeiten, Beleidigungen, Diebstähle, hat potentielle oder reale Zuschauer. Die Kriminalität der Mächtigen spielt sich regelmäßig im Dunkeln ohne Einsichtsmöglichkeiten Dritter ab. Es gibt zwar für alle Deliktsbereiche ein Dunkelfeld, hier ist es aber besonders groß. Hinzu tritt die Schwierigkeit des Beweises. Dieses Kriterium gilt gerade auch für den Bereich der Gewaltkriminalität im so-zialen Nahbereich.
3. Drittes Kriterium für die Kriminalität der Mächtigen ist die subjektive Rechtfertigung durch diese Täter. Diese Rechtfertigungen gehen über das - rechtsstaatlich legitime - Leugnen des Beschuldigten hinaus, sie werden moralisch legitimiert. Hinter der Einlassung des Vergewaltigers, "die hat es doch so gewollt", steht die noch immer verbreitete patriarchalische Sexualmoral. Für die Kindesmißhandlung wird das Erziehungsrecht in Anspruch genommen. Der Gewerbeaufsichtsbeamte rechtfertigt unzulässige Wasserverun-reinigungen mit ansonsten drohender Arbeitsplatzvernichtung und befürchte-ten Steuerausfällen. Die kriminelle Schädigung des politischen Gegners

wird legitimiert, um Schäden vom Volks durch eigenen Machtverlust abzuwen-den. Gerade Wirtschaftsstraftäter handeln häufig mit gutem Gewissen, da alle in ihren Kreisen so vorgehen, der Konkurrenzdruck kriminelle Anpas-sung fordert, einen Kodex des ehrbaren Kaufmanns nicht mehr zuläßt, nur noch einen selbst definierten Ehrenkodex. Ideologische Rationalisierungen, die gerade auch darin begründet sind, daß man nur noch mit seinesgleichen verkehrt, daß alle im eigenen Umfeld so handeln, daß man sich gar nicht als Abwechler fühlt, solche ideologischen Rationalisierungen des krimi-nellen Verhaltens finden sich auch bei der Organisierten Kriminalität. Diese Selbstrechtfertigungen sind Indiz für eine besondere Gefährlichkeit, da damit leichter Hemmschwellen abgebaut oder gar nicht erst errichtet werden; sie erhöhen eine Wiederholungsgefahr.

Die Antwort auf diese Kriminalität der Mächtigen muß lauten: Schwerpunktsetzungen durch

- Einrichtung von Sonderdezernaten mit einem vom Normalmaß abweichenden Pensenschlüssel
- Spezialisierung im Wege der Fortbildung
- Einstellung von Fachkräften (Buchhaltern, Umweltingenieuren)
- Materielle Entkriminalisierung bzw. vereinfachte Verfahrenserledigung im Bereich der massenhaften Bagatelkriminalität
- Arbeitseffektivierung durch Einsatz von EDV.

Die Antwort darf nicht lauten: Immer neue Strafverschärfungen und erweiterte Eingriffsbefugnisse. Insbesondere darf die Verfolgung der Organisierten Kriminalität nicht zu einer erneuten Hysterie nach der Verfolgung des Linksterrorismus in der Gesetzgebung führen. Es kann nicht darum gehen, neue Feindbilder zu setzen und hieran seine Strafvut auszulassen. Strafrecht muß auch bei der Kriminalität der Mächtigen letztes Mittel gesellschaftlichen Selbstschutzes bleiben. Vorgreifende präventive Möglichkeiten müssen genutzt werden. Da sich Organisierte Kriminalität zu mehr als 50 % aus dem Drogenhandel speist, würde eine andere Drogenpolitik mit der Entkriminalisierung des bloßen Drogenkonsums und vermehrten Therapieangeboten mit Einschluß von therapeutisch begleiteten Ersatzdrogenprogrammen zugleich ein wirksames Mittel gegen Organisierte Kriminalität sein.

Auch bei der Kriminalität der Mächtigen gibt es für einen Rechtsstaat unverrückbare Grundsätze, sonst ist er kein Rechtsstaat mehr. Hierzu gehören

- Freihalten der räumlichen Privatsphäre vor Lauschangriffen (s. Forderung zu V)
- Keine Erlaubnis zur Begehung von Straftaten durch Strafverfolger
- wirksame Verteidigungsmöglichkeiten auch bereits im Ermittlungsverfahren
- strikte Trennung von Polizei und Verfassungsschutz

V. Rechtsstaatliches Strafverfahren bewahren

Die Strafprozeßordnung wird zutreffend als der Seismograph der Staatsverfassung bezeichnet. Als Magna Charta des Beschuldigten ist sie ein zentraler Baustein der freiheitlichen Rechtskultur. Sie darf deshalb nicht zu einem operativen Instrument der „Verbrechensbekämpfung“ umfunktioniert werden.

1. Effizienz in der Strafverfolgung und rechtsstaatliches Strafverfahren sind keine Gegensätze. Denn das Staatswohl und die Wahrung öffentlicher Belange erfordern es auch, sowohl die Grundrechte Einzelner zu schützen und niemanden einer ungerechtfertigten Verurteilung auszuliefern, als auch den Strafanspruch des Staates durchzusetzen. Dies erfordert ein an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichtetes Strafverfahren.
2. Zu diesen Verfahrensgarantien gehören insbesondere das faire Verfahren, das Legalitätsprinzip, das Schweigerecht des Beschuldigten und die Zeugnisverweigerungsrechte.
3. Die strafprozessualen Zwangsmittel müssen an täterbezogenen Verdachtsschwellen anknüpfen und dürfen sich nur ausnahmsweise gegen unbeteiligte Dritte richten. Der Bürger muß durch sein legales Verhalten den Staat auf Distanz halten können.
4. Die Strafverfolgungsbehörden müssen dem Bürger grundsätzlich mit „offenem Visier“ entgegenreten (Gebot der Offenheit und Erkennbarkeit staatlichen Handelns). Nur so ist die Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleisten. Heimliche Ermittlungsmaßnahmen verhindern eine frühzeitige Beteiligung des Betroffenen und seine Einflußmöglichkeiten und Teilhaberechte (Informationsrecht, Belehrungspflicht, Akteneinsichtsrecht) sind reduziert.
5. Es muß bei dem Trennungsgebot bleiben; d.h. Verfassungsschutzbehörden und Polizei müssen organisatorisch getrennt bleiben. Der Verfassungsschutz, der nachrichtendienstliche Mittel anwendet, darf keine polizeiliche Befugnisse bekommen. Umgekehrt darf die Polizei keine nachrichtendienstlichen Mittel anwenden.
6. Es darf in der Praxis nicht zu zwei verschiedenen Verfahrensordnungen kommen: Offene Ermittlungen mit wirksamer gerichtlicher Kontrolle und verdeckte Ermittlungen mit stark eingeschränktem Rechtsschutz. Sonst droht die Gefahr, daß die Strafverfolgungsbehörden wegen der strengeren rechtlichen Bindungen für offene Ermittlungen auf verdeckte Ermittlungen ausweichen.
7. Verdeckt ermittelnde Polizeibeamte dürfen keine Straftaten begehen; sie haben sie vielmehr zu verhindern und – alle – zu verfolgen.
8. Für eine Demokratie ist die freie Kommunikation der Menschen unverzichtbar. Das von Art 1 und 2 GG geschützte Recht am gesprochenen Wort ist Teil der Würde des Menschen. Wer Menschen heimlich belauscht, verbaut die vertrauensvolle Auseinandersetzung unter den Mitmenschen. Deshalb ist der Lauschangriff in Wohnungen als Strafverfolgungsmaßnahme abzulehnen.
9. Organisierte Kriminalität kann sehr viel effizienter und rechtsstaatlich einwandfrei verfolgt werden, wenn ihr Geldfluß kontrolliert und ihr die finanziellen Ressourcen entzogen werden. Die Ermittlungen müssen sich deshalb vor allem auf das Geschäftsleben konzentrieren. Dabei darf man nicht einseitig Straftaten der „Unterwelt“ verfolgen, sondern auch die der „Oberwelt“; vor allem, wenn sie aus Unternehmen heraus begangen werden.

VI.

Begrenzung des strafrechtlichen Güterschutzes
durch Entkriminalisierung

Das materielle Strafrecht hat in den letzten Jahren, Jahrzehnten eine zunehmende Ausweitung erfahren. Bei neuen Konfliktsituationen wird immer wieder und voreilig auf das Strafrecht zurückgegriffen. Strafrecht wird als Allheilmittel zur autoritären Lösung von gesellschaftlichen Konflikten eingesetzt. Statt dessen ist im Sinne der Ultima-ratio-Funktion ein Anstoß zur Entkriminalisierung geboten.

Hierzu gehören im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches

- die Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips zur Entkriminalisierung von Bagatelldelikten
- die Einschränkung der Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens auf die Bestrafung von grober Fahrlässigkeit im Sinne von Leichtfertigkeit, insbesondere im Straßenverkehr
- die Anhebung des Mindestalters für freiheitsentziehende Sanktionen auf 16 Jahre
- das Absehen von Strafe nach einem Täter-Opfer-Ausgleich (s. Forderung zu VII)

im Besonderen Teil des StGB sowie in strafrechtlichen Nebengesetzen

- die Einführung der sogenannten tätigen Reue als persönlicher Strafaufhebungsgrund bei Verkehrsunfallflucht
- die Reform der strafrechtlichen Ahndung des Diebstahls in Selbstbedienungsgeschäften im Wege einer zivilrechtlichen Sanktion (doppelter Schadensersatz mit Mindestbetrag)

- die rechtsstaatlich gebotene Eingrenzung des Nötigungstatbestandes (§ 240 StGB)
- die Reduzierung der Betrugsstrafbarkeit in Fällen, in denen das Schädigungsrisiko leichtfertig eingegangen wird
- die Streichung des Straftatbestandes des "Schwarzfahrens" gemäß § 265 a StGB
- eine Reform des Betäubungsmittelstrafrechts durch Strafflosstellung des Erwerbs und Besitzes von sogenannten weichen Drogen zum Eigenkonsum in geringen Mengen
- die Herabsetzung des Straftatbestandes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 StVG, des Kennzeichenmißbrauchs gemäß § 22 StVG, des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz gemäß § 6 Abs. 2 zu Ordnungswidrigkeiten.

VII.

Opferinteressen müssen in der Strafpraxis mehr Berücksichtigung finden

Sowohl aus der Opfersicht als auch im Interesse einer Resozialisierung des Täters ist ein Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben. Nach einem Täter-Opfer-Ausgleich kann häufig auf die weitere Durchführung des Strafverfahrens verzichtet werden. Darüber hinaus ist der Opferschutz im Strafverfahren zu verbessern.

Täter-Opfer-Ausgleich kommt vornehmlich bei Straftaten in Betracht, die persönliche Rechtsgüter des Opfers verletzen. Das Opfer kann damit die materielle Schadenswiedergutmachung erlangen, es können psychische Belastungen abgebaut werden. Bei dem Täter weckt der Täter-Opfer-Ausgleich Verständnis für die Situation des Opfers sowie Erkenntnis in die eigene Schuld.

Täter-Opfer-Ausgleich beruht auf Freiwilligkeit und Akzeptanz von Ausgleichsverfahren und Ausgleichsleistung. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist auf eine konstruktive Mitwirkung von Täter und Opfer angelegt. Das Opfer darf aber nicht zu einer Verständigung gedrängt werden oder durch eine Ablehnung des Ausgleichsversuchs rechtliche Nachteile erleiden. Eingesetzte Vermittler dürfen keine Partei ergreifen. Willkürverbot, Gleichbehandlungsgrundsatz und Übermaßverbot sind zu wahren, ebenso die Prinzipien der Unschuldsvermutung, des fairen Verfahrens und des Rechts auf Verteidigung.

Das Maß des finanziellen Ausgleichs muß sich auch nach der persönlichen Leistungsfähigkeit des Täters richten. Ist der Schaden von mehreren verursacht, wird in der Regel eine anteilige Wiedergutmachung genügen. Auch kann das Bemühen um einen Ausgleich ausreichend sein (s. § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz). Weitergehende Ansprüche des Opfers bleiben dann unberührt.

Nichtleistungsfähige Täter dürfen vom Täter-Ausgleichsverfahren nicht prinzipiell ausgeschlossen sein. Der Täter-Opfer-Ausgleich darf nicht zum Privileg für Reiche werden. Nichtleistungsfähigen Tätern ist deshalb eine mittelbare Schadenswiedergutmachung durch Teilnahme an Projekten gemeinnütziger Arbeit zu ermöglichen, aus deren Erlös die Schadensersatzleistungen erbracht werden. Gegebenenfalls sind längerfristige Umschulungsmaßnahmen zu ermöglichen, bei denen das Opfer einen - häufig durch Vergleich geminderten - sofortigen Schadensausgleich aus Mitteln eines Opferfonds erhält, und der Täter das Darlehn ratenweise abtragen kann. Die Finanzierung entsprechender Projekte kann durch Zuweisung von Geldbußen erfolgen.

Täter-Opfer-Ausgleich soll nicht durchgeführt werden, wenn eine Einstellung des Verfahrens wegen geringfügigkeit in Betracht kommt. Das personell und organisatorisch aufwendige Verfahren weist über den Bagatellbereich der Kriminalität hinaus. Der Anwendungsbereich ist - wie bereits im Jugendstrafrecht geltendes Recht - nicht auf Vergehenstatbestände zu beschränken.

Im Interesse der Gleichbehandlung verlangt der Täter-Opfer-Ausgleich ein flächendeckendes Angebot geeigneter Projekte. Dazu bedarf es finanzieller Förderungen sowie einer Beratung und Koordinierung wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen. Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich sind sowohl innerhalb wie außerhalb der Strafjustiz aufzunehmen. Außerhalb des Ermittlungsverfahrens ist der Täter-Opfer-Ausgleich von freien Trägern anzubieten. Hierbei ist der Vorschlag, in Anlehnung an Rechtsberatungsstellen und Schiedsstellen, kommunale Schlichtungsstellen einzurichten, aufzugreifen. Im justiziellen Verfahren ist der Täter-Opfer-Ausgleich unter Beteiligung von Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe sowie von freien Trägern zu organisieren. In jeder Lage des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Möglichkeit eines freiwilligen Tatfolgenausgleichs in Betracht kommt. Insbesondere muß die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung die Alternative eines Täter-Opfer-Ausgleichs bedenken.

Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere eine Schadenswiedergutmachung sowie das sonstige Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten rechtfertigen bereits nach geltendem Recht regelmäßig eine Strafmilderung. Im Jugendstrafrecht kann die Staatsanwaltschaft bei einem Bemühen des Täters um einen Täter-Opfer-Ausgleich das Verfahren einstellen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist de lege ferenda zu einem allgemeinen Prinzip (Strafaufhebungsgrund) auszubauen.

Darüber hinaus muß der Opferschutz verbessert werden. Die Beratung und der Schutz von Opfern von Straftaten ist eine staatliche Aufgabe. Sie kann unterschiedlich organisiert sein, muß jedoch mit öffentlichen Mitteln entweder finanziert oder unterstützt werden.

Die Situation von Zeugen und Verbrechenopfern muß im Rahmen der Strafverfolgung in der Weise verbessert werden, daß auf ihre besondere psychische Belastung Rücksicht genommen wird. So ist insbesondere bei Sexualopfern und kindlichen Zeugen darauf zu achten, daß mehrfache Vernehmungen vermieden werden.

Das Opferentschädigungsgesetz ist in der Weise zu ändern, daß auch Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Angehörige eines EG-Mitgliedstaates sind, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten können.

VIII.

Schrittweise Entkriminalisierung im Betäubungsmittelrecht

Sozialdemokratische Drogenpolitik zielt auf Prävention gegenüber möglichen Konsumenten, Repression im Hinblick auf den kommerziellen Drogenhandel und Hilfe statt Strafe bei bereits Abhängigen. Die kriminalpolitischen Möglichkeiten, den unerlaubten Drogenhandel mit den Mitteln einer repressiven Gesetzgebung intensiver zu verfolgen, sind weitgehend ausgereizt. Nunmehr gilt es, die Prävention auszubauen und bei bloßen Drogenkonsumenten den strafrechtlichen Ansatz in Teilbereichen sowie im Rahmen wissenschaftlicher Modellversuche schrittweise zurückzunehmen.

Sucht und Betäubungsmittel betreffen alle Bereiche der Gesellschaft; Rechtspolitik erfaßt nur einen Teil der Drogenpolitik. Die Möglichkeiten einer Bekämpfung des Drogenmißbrauchs mit den Mitteln einer repressiven Ordnungspolitik sind weitgehend ausgereizt. Nunmehr gilt es, die Märkte harter und weicher Drogen zu trennen, das Abgleiten der bloßen Drogenkonsumenten in die Illegalität zu verhindern und die sog. Beschaffungskriminalität zu reduzieren. Das Leid der Suchtkranken und ihrer Angehörigen ist zu mildern.

Sozialdemokratische Drogenpolitik muß daher in erster Linie darauf ausgerichtet sein, durch Prävention dem Konsum von Drogen und der Entstehung von Sucht vorzubeugen. Aufklärung und Prophylaxe sind zu stärken. Das Angebot an Beratungs- und Drogenhilfestellen muß gesichert und ausgebaut werden. Drogensucht ist als Krankheit zu akzeptieren. Für Drogenabhängige ist die gesundheitliche und soziale Grundversorgung sicherzustellen und zu gewährleisten.

Im strafrechtlichen Bereich ist die Verfolgung des organisierten Drogenhandels entschlossen fortzuführen. Die Verschärfungen des Betäubungsmittelrechts und auch der allgemeinen Gesetze in den letzten Jahren haben zu einer erheblichen Erweiterung des Instrumentariums repressiver Drogenpolitik geführt. Trotz gewisser Erfolge ist es aber auf diesem Wege weder gelungen, den organisierten Drogenhandel zu unterbinden noch den illegalen Gebrauch von Drogen einzudämmen. Nunmehr müssen sich die neueren gesetzgeberischen Schritte in der Praxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten bewähren. Es kann zunächst abgewartet werden, inwieweit sie zu greifbar besseren Ergebnissen führen.

Eine völlige Legalisierung harter oder weicher Drogen kann aus unserer Sicht z.Zt. nicht verantwortet werden. Hinsichtlich der bloßen Drogenkonsumenten ist es jedoch möglich und vertretbar, den strafrechtlichen Ansatz in Teilbereichen gezielt zurückzunehmen und das geltende Betäubungsmittelrecht schrittweise zu entkriminalisieren.

Angeichts der derzeitigen internationalen Vertragslage wäre dabei eine begrenzte Herabstufung einiger Straftatbestände des § 29 BtMG, soweit sie den Umgang mit Cannabis betreffen, zu Ordnungswidrigkeiten praktisch möglich. Ein solcher Schritt wäre jedoch nur eine halbherzige Lösung. Zudem ist Drogenkonsum kein typisches Verwaltungsunrecht, dem durch das Ordnungswidrigkeitenrecht begegnet werden sollte. Das nicht unkomplizierte Ordnungswidrigkeitenrecht würde auch kaum zu einer von der Polizei erhofften wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Vorteilen aufgrund des im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzips steht ein Mehraufwand wegen der erforderlichen Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren gegenüber. Die Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wird kaum jedem Streifenbeamten überlassen werden können, sondern würde auf der Ebene rechtlich qualifizierter Polizeibeamter überörtlich nach einheitlichen Gesichtspunkten zu treffen sein.

Ziel einer Änderung des Betäubungsmittelrechtes sollte es daher in erster Linie sein, für bloße Drogenkonsumenten in begrenztem Umfang die Strafbarkeit aufzuheben, d.h. ausschließlich für geringe Mengen von Betäubungsmitteln, die zum Eigenverbrauch erworben und besessen werden. Hier müssen neue Wege in der Drogenpolitik beschritten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß gesellschaftliche Veränderungen nicht von heute auf morgen erreichbar sind. Komplexe Strukturen verlangen auch vielschichtige Lösungen. In Übergangsphasen müssen auch halb fertige Lösungen in Kauf genommen werden. Bedeutsamere Veränderungen in der Drogenpolitik verlangen daher ein schrittweises, abgestuftes Vorgehen bzw. eine Beschränkung auf Teilbereiche. Dies gilt insbesondere für weitergehendere Forderungen nach strafrechtlichen Änderungen in Bezug auf eine Freigabe des Besitzes geringer Mengen sog. harter Drogen. Hier sollten zunächst einmal die Erfahrungen einer begrenzten Freigabe weicher Drogen abgewartet werden. Zwischenzeitlich können Möglichkeiten einer kontrollierten Abgabe von Betäubungsmitteln weicher und auch harter Drogen im Rahmen wissenschaftlicher Modellversuche erprobt werden. Je nach den fortschreitenden Erkenntnissen dieser Modellversuche empfehlen sich weitere gesetzgeberische Schritte.

Nicht zuletzt ist realpolitisch zu berücksichtigen, daß ohne zusätzliche sachliche Aufklärung und längerfristig angelegte Öffentlichkeitsarbeit eine weitreichende Legalisierung harter oder weicher Drogen in großen Teilen der Bevölkerung auf deutliche Akzeptanzprobleme stoßen würde. Schließlich sind auch von dem Bundesverfassungsgericht grundsätzliche Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Betäubungsmittelrechts zu erwarten.

216

17

Es ist daher nunmehr folgendes schrittweise Vorgehen in Teilbereichen geboten:

- Zur Entpönalisierung sollten in den Ländern von den beteiligten Ressorts, insbesondere den Justiz- und Innenministerien, alsbald gemeinsame Richtlinien zur Anwendung des § 31 a BtMG erlassen werden, soweit noch nicht geschehen. Hierdurch kann eine einheitliche und auch großzügigere Einstellungspraxis für Fälle erreicht werden, in denen Drogenabhängige nur geringe Mengen zum Eigenverbrauch besitzen oder erwerben.
- Die Bundesregierung ist aufzufordern, das Erforderliche zu unternehmen, um eine Änderung bzw. Klarstellung ihrer internationalen Verpflichtungen herbeizuführen. Mit dem Streben nach einer begrenzten Liberalisierung würde die Bundesrepublik im internationalen Vergleich keinen nationalen Alleingang unternehmen. Zudem bedarf es dringend einer Harmonisierung des europäischen Betäubungsmittelrechts.
- Begrenzte entkriminalisierende Schritte sollten durch Herausnahme einiger Tathandlungen aus dem Katalog des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG in Bezug auf sog. weiche Drogen unternommen werden. Straffreiheit sollte danach nur eintreten, wenn die Tat alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. weiche Drogen in geringer Menge, z.B. von nicht mehr als 30 g Cannabis von üblichem Wirkstoffgehalt,
 2. Tatbegehung zur ausschließlichen oder überwiegenden Ermöglichung des alsbaldigen Eigenverbrauchs und
 3. Beschränkung der Tathandlung auf die Totalalternativen des unerlaubten Besitzes, des Erwerbs, des Handeltreibens, der Einfuhr oder des Sichverschaffens in sonstiger Weise (d.h. nicht auch auf die übrigen Totalalternativen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 BtMG).
Statt durch strafrechtliche Sanktionen ist auf diese Taten mit Maßnahmen der Aufklärung und Erziehung, ggf. der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung, zu reagieren.
- Eine umfassende Forschungs- und Erprobungsklausel im Betäubungsmittelrecht würde es ermöglichen, örtlich und zeitlich begrenzte, ärztlich kontrollierte und wissenschaftlich begleitete Modellversuche zum niederschweligen Einsatz von Methadon sowie zur substitutiven Abgabe anderer Suchtstoffe im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen (z.B. von weichen Drogen nach Verschreibungen über Apotheken, von Substitutionsstoffen oder letztlich auch harten Drogen im Rahmen ärztlich geleiteter Programme) einzurichten. Auf diese Weise könnten breitere und gesichertere Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden.

48

- Einheitsstrafe

Entsprechend den Regelungen und positiven Erfahrungen im Jugendstrafrecht sollte auch im allgemeinen Strafrecht die Gesamtstrafe abgeschafft und durch das Prinzip der Einheitsstrafe ersetzt werden. Im Einzelfall soll jedoch von einer Einbeziehung früherer Verurteilungen abgesehen werden können.

Die vorgenannten Vorschläge zur Reform des Sanktionenkatalogs des allgemeinen Strafrechts sind durch weitere Maßnahmen zu ergänzen. Insoweit wird insbesondere auf die gesonderten Vorschläge der ASJ zum Täter-Opfer-Ausgleich, zur Reform der Untersuchungshaft, des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafvollzuges sowie zur Reform der Sozialen Dienste der Justiz Bezug genommen.

23

19

IX.

Erweiterung des Katalogs ambulanter Sanktionen

Die Sanktionsmöglichkeiten des allgemeinen Strafrechts sind zu erweitern. Zur Vermeidung dissozialisierender Wirkungen des Freiheitsentzugs, zur Verbesserung von Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich, zur resozialisierenden Einwirkung auf die Persönlichkeit des Täters sowie zu seiner sozialen Eingliederung bedarf es eines breiteren, abgestufteren und differenzierteren Angebots möglicher ambulanter Sanktionen.

Das geltende Strafrecht sieht als Möglichkeiten zur ambulanten Sanktionierung strafbaren Verhaltens in erster Linie die Geldstrafe und die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe vor. Der Anwendungsbereich des Fahrverbots beschränkt sich auf Verkehrsstraftaten. Berufsverbot und Verfall haben kaum Bedeutung erlangt. Vermögensstrafe und erweiterter Verfall zielen auf die Bekämpfung organisierter Kriminalität. Nur der - zuletzt durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz erweiterten - Möglichkeit des § 153 a StPO, d.h. der zunächst vorläufigen Einstellung des Verfahrens zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen, kommt noch eine Bedeutung als prozessualer Sanktionsform zu.

Damit ist der Katalog der für die Ahndung einer Straftat praktisch zur Verfügung stehenden Sanktionen, insbesondere für den Bereich der die Bagatelgrenze überschreitenden Massenkriminalität sowie für den Bereich der mittleren Kriminalität, zu sehr begrenzt. Weiterhin sind in strafrechtlichen Sanktionensystem zusätzliche Erweiterungen, Differenzierungen und Verfeinerungen möglich und geboten. Zwar ist der Anteil der auf eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe lautenden Sanktionen an der Gesamtzahl der Verurteilungen relativ klein; in absoluten Zahlen ist die Menge der Gefangenen und Verurteilten seit Jahrzehnten jedoch nahezu unverändert hoch geblieben. Eine vertretbare, weitere Reduzierung der Gefangenzahlen ist aber nicht mehr allein durch Entkriminalisierung im Bagatellbereich oder durch Ausweitung des Opportunitätsprinzips - z.B. durch zusätzliche oder erweiterte Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens oder des Absehens von Strafe - zu erreichen. Hier bedarf es vielmehr der Entpenalisierung durch die Bereitstellung differenzierter, auf sozialpräventive Einwirkung und soziale Eingliederung ausgerichteter ambulanter Sanktionen. Dabei kann vermieden werden, daß es zu einer unerwünschten Ausdehnung des Netzes der sozialen Kontrolle über Straffällige kommt.

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen und Juristinnen (ASJ) hat zu diesem Themenbereich zahlreiche Vorschläge gemacht, insbesondere 1988 durch Vorlage des Diskussionsentwurfs eines Bundesresozialisierungsgesetzes (BResoG) sowie 1992 als Arbeitsergebnisse einer Kommission "Entkriminalisierung / Sanktionskatalog".

Die strafrechtliche Abteilung des 59. Deutschen Juristentages hat sich im September 1992 mit den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug befaßt. Die Bundestagsfraktion der SPD hat zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems eine Große Anfrage eingebracht, die die Bundesregierung im November 1992 beantwortet hat.

Im einzelnen ist vom Gesetzgeber in erster Linie die Verwirklichung folgender Verbesserungen zu fordern:

- Therapie vor Strafe

In dem Umfang, wie dies bei Betäubungsmittelabhängigen bereits jetzt zulässig ist, sollte für alle Suchtkranke, insbesondere auch für Alkohol- und Medikamentenabhängige, die Möglichkeit geschaffen werden, von Strafverfolgung absehen zu können, wenn sich der Beschuldigte einer Therapie seiner Sucht unterzieht.

- Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist auszubauen. Im einzelnen wird auf die gesonderte Stellungnahme zum Täter-Opfer-Ausgleich verwiesen.

- Schuldspruch

Das Strafverfahren sollte durch bloße richterliche Feststellung der Schuld des Täters abgeschlossen werden können. Vielfach erwächst dem Verurteilten allein schon aus dem Verlauf des Strafverfahrens, der öffentlichen Hauptverhandlung und dem Makel der Verurteilung eine derartige Belastung, daß weitere Sanktionen nicht erforderlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuld-spruch nichtstrafrechtliche, z.B. zivil-, verwaltungs-, berufs- oder standesrechtliche Einbußen nachsichzieht.

- Schuldspruch mit Auflagen

Für Fälle, in denen ein bloßer Schuldspruch zur Einwirkung auf den Täter nicht ausreicht, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Schuldspruch (auch ohne Verknüpfung mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe) mit Auflagen und Weisungen zu verbinden, - z.B. mit der Weisung, sich der Bewährungshilfe zu unterstellen. Für den Fall hartnäckiger Nichterfüllung kann Ordnungsgeld und Ordnungshaft in Betracht kommen, wenn dies zur Einwirkung auf den Verurteilten unerlässlich ist.

- Ausbau der Verwarnung mit Strafvorbehalt

Die restriktiven Anordnungsvoraussetzungen der Vorschrift sind zu erweitern. Neben der Verwarnung soll auch die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Fahrverbot und die Anordnung des Berufsverbots zulässig sein. Auch sollte die Weisung in Betracht kommen, sich der Bewährungshilfe zu unterstellen.

- Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung

Bei der gegenwärtigen Rechtslage ist zu fordern, daß auch Geldstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden können, insbesondere wenn damit Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung gefördert werden. Bei der vorgeschlagenen Erweiterung des Rechtsinstituts der Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie der Möglichkeit, nachträgliche Veränderungen mildernd zu berücksichtigen, könnte allerdings ein praktisches Bedürfnis für eine Aussetzung von Geldstrafen zur Bewährung entfallen.

110

21

- **Alternative Verurteilung zu Geldstrafe und Arbeitsleistung**
Die Verurteilung zu einer Geldstrafe führt häufig bei Minderbemittelten, bei Personen ohne ein eigenes Einkommen zu Problemen in der Strafvollstreckung. Nur teilweise gelingt es, mit der "Arbeit statt Strafe" gemäß Art. 293 EGGStGB eine Lösung zu erreichen. In vielen Fällen führt die Geldstrafenvollstreckung zu unzumutbaren Härten, müssen Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt werden, obwohl das erkennende Gericht einen Freiheitsentzug für nicht notwendig bzw. nicht angemessen angesehen hat. Da einer unmittelbaren Verurteilung zu einer Arbeitsleistung das Verbot der Zwangsarbeit gemäß Art. 12 Abs. 3 GG entgegensteht, ist gesetzgeberisch die alternative Verurteilung zu einer Geldstrafe und Arbeitsleistung einzuführen. Der Verurteilte kann dann die Sanktion wählen, die seiner jeweiligen Situation angemessen ist. Damit würden schädliche Nebenwirkungen der Strafe durch eine - weitere - Verschlechterung der ökonomischen Lage auch zum Nachteil der Familie oder im Falle der Ersatzfreiheitsstrafe durch Verlust von Ausbildung oder Arbeit sowie durch stigmatisierende Folgewirkungen vermieden. Mit der Ermöglichung von Teilarbeit und Teilzahlung könnte die Sanktion individuell angepaßt werden.
- **Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung**
Die bisherigen positiven Erfahrungen mit der Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen weitere Schritte zu einem Ausbau dieses Rechtsinstituts. Insbesondere kommt in Betracht, die Aussetzung von Freiheitsstrafen grundsätzlich bis zu zwei Jahren, bei besonderen Umständen in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten auch bis zu drei Jahren, zu ermöglichen. Hinsichtlich der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen sollten Teilerlaß und Teilwiderruf möglich sein. Die Bewährungszeiten sind weiter zu verkürzen, sollten jedoch durch frühere und intensivere Vorbereitung, stärkere fachliche Stützung der sozialen Hilfen, Erweiterung der rechtlichen Position des Bewährungshelfers und bessere Kooperation der beteiligten sozialen Dienste, kommunalen und freien Träger effizienter gestaltet werden.
- **Erweiterung der bedingten Entlassung**
Die bestehenden Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung aus der Straftat, insbesondere die Voraussetzungen der sog. Halbftrafaussetzung, sollten weiter vorsichtig gelockert und erweitert werden, um auf die bisherige Führung des Verurteilten in der Vollzugsanstalt und seine individuellen Resozialisierungsmöglichkeiten in Freiheit spezifisch reagieren zu können.
- **Nachträgliche Änderungen**
Bei allen ambulanten Sanktionsformen sollte nachträglich entstandenen, schwerwiegenden persönlichen oder wirtschaftlichen Veränderungen durch eine allgemeine Härteklauseel gerichtlich entsprochen werden können, insb. durch eine Herabsetzung der Höhe der Tagessätze, durch nachträgliche Aussetzung zur Bewährung, durch eine Abänderung der erteilten Auflagen und Weisungen, in schwerwiegenden Fällen auch durch ein Abheben von der weiteren Strafvollstreckung.

X. Wertungswidersprüche bei Straffrahmen beseitigen

Zwischen den Straffrahmen für Straftaten gegen die körperliche Integrität und für Eigentums- und Vermögensdelikte besteht ein Wertungswiderspruch. Die Straffrahmen bei Eigentums- und Vermögensdelikten sind überproportional hoch. Da nach der Wertordnung unseres Grundgesetzes Leib und Leben einen höheren Stellenwert haben als das Vermögen, muß dieser Wertungswiderspruch aufgehoben werden. Änderungsvorschläge hierzu sollten sorgfältig abgewogen werden. Deswegen soll beim Bundesministerium der Justiz oder beim Bundestag eine „Straffrahmenharmonisierungs-Kommission“ eingesetzt werden mit dem Auftrag, Vorschläge zur ausgewogenen Abstimmung der wichtigsten Straffrahmen zu unterbreiten. Hierbei sollte auch geprüft werden, ob und wo auf Mindeststrafen verzichtet oder mit Regelbeispielen gearbeitet werden kann.

Die lebenslange Freiheitsstrafe sollte nicht als absolute Strafe angedroht werden, was zur Folge hat, daß der Richter bei einem derartigen Schuldspruch die lebenslange Freiheitsstrafe verhängen muß. Dem Richter sollte vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden (etwa mittels Regelbeispielen), bei der Findung der schuldangemessenen Strafe entweder die lebenslange oder eine zeitige (bis zu fünfzehn Jahre) Freiheitsstrafe zu verhängen.

Für die Zumessung der schuldangemessenen Strafe ist der vom Gesetz angedrohte Straffrahmen bestimmend. Weil die Straffrahmen für Eigentums- und Vermögensdelikte höher sind als bei Straftaten gegen die körperliche Integrität (siehe Tabelle unten), werden bei Eigentums- und Vermögensdelikten höhere Strafen verhängt als bei Straftaten gegen die körperliche Integrität. Diesen Wertungswiderspruch zeigt folgender Vergleich der Deliktarten auf:

1. Raub und Sexualdelikt

Raub ist ein Angriff auf das Schutzgut „Eigentum“, der mit bestimmten Nötigungsmitteln (Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben) begangen wird. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind ein Angriff gegen das Schutzgut „sexuelle Selbstbestimmung“ mit denselben Nötigungsmitteln. Beim Raub und der Vergewaltigung beträgt die Höchststrafe 15 Jahre, bei der sexuellen Nötigung (zB Oral- oder Analverkehr) beträgt sie nur 10 Jahre; der erste Wertungswiderspruch. Besonders gravierend ist der Wertungswiderspruch aber dann, wenn die Nötigungsmittel qualifiziert sind (Führen einer Schußwaffe, Nötigung mit einer Waffe, erhöhte Lebensgefahr). Nur beim Raub (§ 250 StGB) führt dies zu einer Anhebung der Mindeststrafe auf 5 Jahre; das entspricht der Höchststrafe beim sexuellen Mißbrauch von Kindern.

2. Raub und Sexualdelikt mit Todesfolge

Der Wertungswiderspruch wird bei der Qualifikation „Todesfolge“ offenkundig. Verursacht der Vergewaltiger leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Mindeststrafe fünf Jahre (§ 177 Abs. 3 StGB); derselbe Straffrahmen gilt für diese Folge bei der sexuellen Nötigung (§ 178 Abs. 3 StGB) und beim sexuellen Mißbrauch von Kindern (!) (§ 176 Abs. 4 StGB). Diese Mindeststrafe von fünf Jahren für die schwerste Folge eines Sexualdelikts entspricht gerade der Mindeststrafe beim schweren Raub (etwa beim Hand-

taschenraub oder Bankraub mit einer Scheinwaffe oder beim bandenmäßigen Raub). Tritt hingegen bei einem Raub die Todesfolge ein, dann ist der Strafrahmen deutlich höher: *Mindeststrafe* zehn Jahre, *Höchststrafe* lebenslange Freiheitsstrafe (§ 251 StGB).

3. Vorsätzliche Körperverletzung

In letzter Zeit häufen sich Gewalttaten, bei denen das Opfer brutal gequält und in Todesangst versetzt wird. Selbst bei grausamer Behandlung mit schweren – auch psychischen – Folgen muß dies keine gefährliche (§ 223a StGB) oder schwere (§ 224 StGB) Körperverletzung sein. Auch dafür bleibt es dann bei der *Höchststrafe* von 3 Jahren.

4. Totschlag und gefährliche Körperverletzung

Stich der Täter sein Opfer mit einem Messer nieder, so kann dies ein versuchter Totschlag oder eine gefährliche Körperverletzung sein; entsprechendes gilt für das Werfen von Molotow-Cocktails in Wohnhäuser. Welche der beiden Strafvorschriften zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob er Täter mit Tötungsvorsatz oder (nur) mit Körperverletzungsvorsatz handelt. Die Feststellung dieser inneren Tatsache ist in der Praxis besonders problematisch und hängt oft an einem „seidenen Faden“. Hat der Täter Glück – es kann ihm nur Körperverletzungsvorsatz nachgewiesen werden –, so beträgt die *Höchststrafe* 5 Jahre. Wird hingegen Tötungsvorsatz festgestellt, so springt der Strafrahmen gewaltig nach oben; jetzt beträgt die *Mindeststrafe* 5 Jahre und die *Höchststrafe* 15 Jahre (mit der Möglichkeit der Versuchsmilderung). Der Sprung des Strafrahmens führt in derartigen Grenzfällen häufig zu unbefriedigenden Ergebnissen.

5. Schwere Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge

Hat eine vorsätzliche Körperverletzung – und mag sie noch so brutal sein – fahrlässig oder mit bedingtem Vorsatz zur Folge, daß der Verletzte zB erblindet, gelähmt wird, in Stochtum verfällt, Geisteskrank wird (schwere Körperverletzung § 224 StGB), so beträgt die *Höchststrafe* fünf Jahre. Fünf Jahre sind die *Mindeststrafe* für den schweren Raub. Hat die Körperverletzung den Tod zur Folge, so erhöht sich die *Mindeststrafe* gerade mal auf drei Jahre (§ 226 StGB). Anders beim Raub mit Todesfolge; hier reicht der Strafrahmen von zehn Jahren bis lebenslang.

6. Minder schwerer Fall des Totschlags

Der Totschlag (§ 212 StGB) hat eine *Mindeststrafe* von fünf Jahren (ebenso wie der schwere Handtaschenraub). Für minder schwere Fälle nach § 213 StGB (zB alkoholbedingte verminderte Schuldfähigkeit, Versuch und Geständnis) verschiebt sich der Strafrahmen des Totschlags sprunghaft nach unten; jetzt beträgt die *Höchststrafe* nur noch fünf Jahre.

7. Vollrausch

Hat sich der Täter schuldhaft in einen Rausch versetzt, ist er deswegen zumindest vermindert schuldfähig, und begeht er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat, so beträgt die *Höchststrafe* fünf Jahre (§ 323a StGB), auch wenn die rechtswidrige Tat ein Mord war.

Die Strafrahmen der wichtigsten Strafvorschriften für Straftaten gegen die körperliche Integrität und gegen Eigentum sowie Vermögen zeigt folgende Tabelle:

Tatbezeichnung	§ StGB	Mindeststrafe	Höchststrafe
Körperverletzung	223		3 Jahre
Körperverletzung gefährliche	223a		5 Jahre
Körperverletzung schwere	224	1 Jahr	5 Jahre
Körperverletzung mit Todesfolge	226	3 Jahre	15 Jahre
Totschlag	212 I	5 Jahre	15 Jahre
Totschlag minder schwerer Fall	213	6 Monate	5 Jahre
Vollrausch	323a		5 Jahre
sexuelle Nötigung	178 I	1 Jahr	10 Jahre
sexuelle Nötigung mit Todesfolge	178 III	5 Jahre	15 Jahre
Vergewaltigung	177 I	2 Jahre	15 Jahre
Vergewaltigung mit Todesfolge	177 III	5 Jahre	15 Jahre
sex. Mißbrauch Kinder	176 I	6 Monate	5 Jahre
sex. Mißbrauch Kinder bes. schw. Fall	176 III	1 Jahr	10 Jahre
sex. Mißbrauch Kinder mit Todesfolge	176 IV	5 Jahre	15 Jahre
Raub	249 I	1 Jahr	15 Jahre
Raub schwerer	250 I	5 Jahre	15 Jahre
Raub mit Todesfolge	251	10 Jahre	lebenslang
räub. Angriff auf Kraftfahrer	316a I 1	5 Jahre	15 Jahre
räub. Angriff auf Kraftfahrer bes. schw. Fall	316a I 2	5 Jahre	lebenslang
Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	244	6 Monaten	10 Jahre
Diebstahl Bandendiebstahl schwerer	244a	1 Jahr	10 Jahre